

End User Lizenzbestimmungen für Standard-Softwareprodukte von Vector

Präambel

Diese End User Lizenzbestimmungen (im Folgenden „EULA“) gelten für alle Standard-Softwareprodukte von Vector, die auf der Grundlage eines Lizenzvertrages zwischen Vector und dem Kunden erworben werden.

Definitionen

Die folgenden Definitionen gelten für die EULA:

„Aktivierung“: das technische Verfahren, um die Nutzung des Produkts auf oder in Verbindung mit einem bestimmten Gerät oder Server freizuschalten. Die Aktivierung erfolgt durch das Speichern der Lizenz-ID auf dem Gerät. Die Aktivierung definiert keine Rechte zur Nutzung des Produkts auf oder in Verbindung mit einem Gerät oder Server, sondern ist Voraussetzung für die Nutzung einer unter den EULA erteilten Lizenz.

„Assignment“: die Zuordnung der Lizenz zu einem lizenzierten Gerät, Client oder Server im Rahmen des Lizenzumfangs der EULA. Ein Produkt, dessen Lizenz nicht einem Gerät, Client oder Server zugeordnet ist, darf nicht verwendet werden.

„CAL“ oder „Client Access License“: eine Lizenz, die die Nutzung eines Client-Produkts erlaubt, um Zugang zur entsprechenden Server-Software zu erhalten.

„Client“: ein Gerät in einem Netzwerk, das die von einem Server bereitgestellten Services nutzt (Zugang zu Dateien oder gemeinsam genutzten Peripheriegeräten).

„Device CAL“: eine Device License für den Client-Zugang zum Server-Produkt.

„Device License“: eine Lizenz, die die Nutzung eines Produkts auf einem Operation Computer zusammen mit einem (1) lizenzierten Gerät erlaubt.

„EULA“ oder „End User Lizenzbestimmungen“: diese Lizenzbestimmungen, die für Vector Standard-Produkte gelten und Bestandteil des Lizenzvertrages zwischen Vector und Kunden sind.

„Gerät“: ein einzelnes physisches Hardware-System, dem eine Lizenz zugeordnet werden kann. Es gibt verschiedene Arten von Geräten: (i) Operation Computer, sofern es sich bei diesen nicht um einen Server handelt; (ii) von Vector gelieferte Hardware -Schnittstellen, z.B. VN1630; und (iii) von Vector genehmigte Dongles.

„Kunde“: bezeichnet den Rechtsträger, der in den Lizenzvertrag eingetreten ist und das Recht zur Nutzung der Lizenzen im Rahmen der EULA erhalten hat.

„Lizenz“: das nicht ausschließliche Recht, jeweils ein (1) spezifiziertes Produkt zur selben Zeit t zu nutzen.

„Lizenzvertrag“: (i) das Angebot von Vector zusammen mit der Bestellung des Kunden, in der dieser das Angebot annimmt; oder (ii) die Bestellung des Kunden zusammen mit der Auftragsbestätigung von Vector, in der Vector die Bestellung annimmt; oder (iii) ein sonstiger Vertrag zwischen dem Kunden und Vector, in dem auf die EULA verwiesen wird.

„Lizenziertes Server“: der einzelne Server, dem eine Server License zugeordnet ist.

„Mangel“: eine Abweichung von den vereinbarten Spezifikationen oder, soweit keine bestimmten Spezifikationen vereinbart sind, eine Abweichung von der Produktbeschreibung oder von der zum Produkt gehörenden Benutzerdokumentation.

„Operation Computer“: der PC oder ein sonstiger Rechner, auf dem das Produkt betrieben wird.

„Pflege“: die Lizenzierung und Lieferung neuer Versionen eines Produkts, die während des Pflegezeitraums von Vector zur Verfügung gestellt werden.

„Produkt“: eines der Standard-Softwareprodukte von Vector, für das die EULA gelten.

„Server“: ein Computer, der Services für Clients bereitstellt, indem er Zugang zu Dateien oder gemeinsam genutzten Peripheriegeräten gewährt.

„Server License“: eine Lizenz, die die Nutzung eines Server-Produkts auf einem (1) Lizenzierten Server erlaubt.

„Version“: die spezifische Softwareversion eines Produkts, definiert durch eine Versionsnummer.

Lizenzbestimmungen

1. Produkte

Vector wird dem Kunden das Produkt so bereitstellen, dass es auf einem Computer betrieben werden kann. Vector wird die Benutzerdokumentation ausschließlich in elektronischem Format bereitstellen, in der Regel in Form einer im Produkt integrierten Hilfsfunktion. Vector kann das Produkt und seine Benutzerdokumentation auf Datenspeichermedien, zum Download über das Internet oder per E-Mail liefern.

2. Lizenztypen

Allgemein bietet Vector die nachstehend aufgeführten Lizenztypen an. Die Verfügbarkeit dieser Lizenztypen ist produktabhängig.

Für eigenständige Anwendungen:

- Device License

Für Client/Server-Anwendungen:

- Server License
- Device CAL

Um sicherzustellen, dass das Produkt gemäß der erworbenen Lizenz genutzt wird, sind - unabhängig vom Lizenztyp - das ordnungsgemäße Assignment und die ordnungsgemäße Aktivierung der jeweiligen Lizenz gemäß Ziffern 6 und 7 die Voraussetzung für das Recht des Kunden, das Produkt zu nutzen.

2.1 Device License

Eine Device License gewährt das Recht, das Produkt auf oder zusammen mit einem (1) Gerät gemäß dem vorgeschriebenen Assignment zu nutzen. Das Gerät kann der Operation Computer selbst sein oder es kann mit dem Operation Computer verbunden sein.

Das Produkt kann auf oder mit dem zugeordneten Gerät durch jede beliebige Zahl von Anwendern genutzt werden, vorausgesetzt, dass das Produkt nur auf einem (1) Operation Computer zur selben Zeit betrieben wird. Dies bedeutet, dass der Kunde pro Lizenz auf dem Operation Computer nur ein (1) Produkt mit einem (1) Gerät zur selben Zeit starten und ausführen darf.

Es ist nicht erlaubt, das Gerät, dem das Produkt zugeordnet ist, zu virtualisieren. Insbesondere ist es nicht erlaubt, das Gerät so zu virtualisieren, dass das Gerät mittels dieser Virtualisierung oder anderer automatisierter Mechanismen zusammen mit mehreren potenziellen Operation Computern genutzt werden kann.

Folgende Bestimmungen gelten für eine Device License:

- Es ist nicht gestattet, das Produkt durch eine Remote-Verbindung oder automatisierte Nutzung zu nutzen. Dies bedeutet unter Anderem, dass das lizenzierte Produkt niemals auf einem Compile-Server, Build-Server oder ähnlichen Server-Typen benutzt werden darf.
- Ausnahmen können in den jeweiligen Produktdokumentationen oder Datenblättern definiert sein (z.B. für einen Remote-Betrieb eines Prüfstands).

2.2 Server License

Eine Server License gewährt das Recht, ein Server-Produkt auf einem (1) Lizenzierten Server zu nutzen.

2.3 Client Access License

Eine Client Access License gewährt das Recht, ein Client-Produkt zu nutzen, um über einen Client auf ein Server-Produkt zuzugreifen. Für den Zugang zu einem Server-Produkt über eine Client Access License ist eine Server License für das betreffende Server-Produkt erforderlich.

- 2.4 Um sicherzustellen, dass das Produkt gemäß der erworbenen Lizenz verwendet wird, sind die ordnungsgemäße Aktivierung und das Assignment der jeweiligen Lizenz gemäß den Ziffern 6 und 7 Voraussetzung für das Recht des Kunden, das Produkt zu verwenden, unabhängig vom Lizenztyp.

3. Lizenzmodelle

3.1 Perpetual License

Eine Perpetual License bezieht sich auf eine bestimmte Version und gewährt das zeitlich unbegrenzte Recht, diese Version zu nutzen. Eine Perpetual License hat kein Ablaufdatum.

3.2 Pflegevertrag

Um sicherzustellen, dass das Produkt stets aktuell ist, können der Kunde und Vector einen Pflegevertrag als optionalen Zusatz zur unbegrenzten Lizenz schließen. Ein Pflegevertrag ist nur für die jeweils aktuelle Version verfügbar.

Der Laufzeit eines Pflegevertrages beträgt ein (1) Jahr, beginnend am ersten Tag desjenigen Kalendermonats, der auf den Abschluss des Pflegevertrags folgt.

4. Lizenzbeschränkungen

4.1 Evaluation License

Eine Evaluation License gestattet die Nutzung des Produkts ausschließlich für die interne Evaluierung, ob und inwiefern das Produkt für die Zwecke des Kunden geeignet ist.

Die Evaluation License ist immer zeitlich begrenzt. Die Laufzeit der Lizenz ist im Lizenzvertrag festgelegt, Im Rahmen einer Evaluation License kann das Produkt einen begrenzten oder reduzierten Funktionsumfang aufweisen.

Der Kunde darf das Produkt nach Ablauf der Lizenz-Laufzeit nicht mehr verwenden.

4.2 Academic License

Eine Academic License gestattet die Nutzung des Produkts innerhalb einer vereinbarten Abteilung einer Universität durch (i) Dozenten dieser Universität zu Lehrzwecken oder (ii) Studenten im Rahmen ihres Studiums.

Eine Academic License kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein. Wenn die Lizenz zeitlich begrenzt ist, wird die Laufzeit im Lizenzvertrag festgelegt. Der Kunde darf das Produkt nach Ablauf der Lizenz-Laufzeit nicht mehr verwenden.

4.3 Training License

Eine Training License gestattet die Nutzung des Produkts für die interne Schulung von Mitarbeitern des Kunden und von Dritten, die im Auftrag des Kunden handeln.

Eine Training License kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein. Wenn die Lizenz zeitlich begrenzt ist, wird die Laufzeit im Lizenzvertrag festgelegt. Der Kunde darf das Produkt nach Ablauf der Lizenz-Laufzeit nicht mehr verwenden.

5. Lizenzumfang

- 5.1 Vector erteilt dem Kunden die Lizenz, das Produkt unter dem im Lizenzvertrag vereinbarten Lizenztyp und Lizenzmodell zu nutzen, vorausgesetzt, dass das Assignment und die Aktivierung der Lizenz durch den Kunden ordnungsgemäß erfolgt ist. Vector behält sich alle geistigen Eigentumsrechte, gewerblichen und sonstigen Schutzrechte an den Produkten vor, und der Kunde darf die Produkte nur gemäß den ausdrücklichen Vereinbarungen im Lizenzvertrag nutzen. Insbesondere darf der Kunde die Produkte nicht verändern, anpassen, erweitern, portieren oder übersetzen oder daraus abgeleitete Werke erstellen.
- 5.2 Unabhängig vom vereinbarten Lizenztyp und Lizenzmodell steht das Recht des Kunden zur Nutzung des Produkts unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr.
- 5.3 Die Lizenzen werden ausschließlich für die eigenen Zwecke des Kunden gewährt.
- 5.4 Der Kunde darf Dritten weder gegen Bezahlung noch kostenlos gestatten, die Lizenzen des Kunden zu nutzen. Der Kunde darf jedoch Unterauftragnehmern und Zeitarbeitern gestatten, die Lizenzen des Kunden für Zwecke des Kunden zu nutzen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Kunde dafür verantwortlich ist, dass seine Unterauftragnehmer und Zeitarbeiter sich an den Lizenzvertrag und die EULA halten.
- 5.5 Vector gestattet dem Kunden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, die vorherigen Versionen einer bestimmten Version zu nutzen, unter der Bedingung, dass der Kunde
- eine Lizenz für diese bestimmte Version erworben hat;
 - jeweils nur eine (1) Version gleichzeitig ausführen darf; und
 - anerkennt, dass Vector nicht verpflichtet ist, Mängel an vorherigen Versionen zu beseitigen.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Rechte des Kunden in Bezug auf die erworbene Version davon unberührt bleiben.

- 5.6 Die Produkte können Open-Source-Software und/oder sonstige Software Dritter enthalten, die besonderen Lizenzbestimmungen unterliegt. Soweit es diese Lizenzbestimmungen erfordern, gelten die Lizenzbestimmungen zusätzlich zum Lizenzvertrag und den EULA, und haben bei Unstimmigkeiten Vorrang vor diesen. In einem solchen Fall wird Vector, soweit dies die betreffenden Lizenzbedingungen vorschreiben, (i) die Software Dritter und die anwendbaren Lizenzbedingungen benennen und (ii) diese Lizenzbedingungen dem Kunden mit dem Produkt und/oder dessen Benutzerdokumentation oder auf Verlangen des Kunden separat davon bereitstellen oder anderweitig verfügbar machen.

6. Assignment der Lizenz

- 6.1 Bevor der Kunde ein Produkt unter einer Lizenz nutzt, muss der Kunde diese Lizenz entsprechend dem Lizenztyp einem Gerät oder einem Server zuordnen.
- 6.2 Vector ist berechtigt, die vom Kunden im Rahmen des Assignment- Prozesses gespeicherten Daten zu prüfen.

7. Technische Maßnahmen – Aktivierung, Re-Aktivierung

- 7.1 Vector darf technische Maßnahmen einsetzen, um diejenigen Bestimmungen durchzusetzen, die dem Kunden die Nutzung des Produkts erlauben und/oder einschränken. Mithilfe der technischen Maßnahmen kann die Einhaltung der Bestimmungen des Lizenzvertrages und der EULA überprüft werden.

Daher benötigen einige Produkte eine Aktivierung oder andere Form der Validierung. Ist für ein Produkt eine Aktivierung oder andere Form der Validierung definiert, ist die Aktivierung bzw. Validierung der Lizenz erforderlich, um das Produkt zu nutzen. Die Aktivierung ist nur auf der von Vector bereitgestellten Hardware oder auf dem Operation Computer erlaubt.

- 7.2 Vector kann verlangen, dass die Lizenz regelmäßig durch die Durchführung einer erneuten Aktivierung reaktiviert wird.

Allgemeine Bestimmungen

8. Pflichten des Kunden in Bezug auf Produktschutz und -installationen

- 8.1 Der Kunde erkennt an, dass die Produkte, einschließlich der Begleitunterlagen, urheberrechtlich geschützt sind und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Vector darstellen; dies gilt auch für zukünftige Versionen. Der Kunde hat ohne zeitliche Begrenzung dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte gegen Missbrauch geschützt sind.
- 8.2 Falls Vector die Produkte als Quellcode bereitstellt, darf der Kunde diesen Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung von Vector zugänglich machen. Vector wird diese Einwilligung nicht unbillig verweigern, ist jedoch nicht verpflichtet, sie zu erteilen, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, Wartungsleistungen für die Produkte von einem Dritten zu beziehen.
- 8.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass kein Lizenzschutz durch technische Maßnahmen umgangen wird.
- 8.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte nur auf Betriebssystemversionen zu nutzen, die Vector für mit dem betreffenden Produkt kompatibel erklärt hat.
- 8.5 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, das installierte Produkt in Betrieb zu nehmen. Hierzu hat der Kunde das Produkt unter seinen Einsatzbedingungen zu untersuchen, bevor er es produktiv nutzt. Vector ist bereit, den Kunden diesbezüglich auf Wunsch und gegen eine kostendeckende Vergütung zu unterstützen.

9. Hilfsprogramme

- 9.1 Einige Produktlieferungen enthalten kleine Softwareprogramme, die bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit dem Produkt ausführen (im Folgenden „Hilfsprogramme“). Vector stellt diese Hilfsprogramme dem Kunden ausschließlich für dessen eigene Nutzung kostenlos zur Verfügung. Der Kunde darf diese Hilfsprogramme nicht verändern, erweitern, vervielfältigen oder vertreiben. Vector behält sich alle geistigen Eigentumsrechte, gewerblichen und sonstigen Schutzrechte an diesen Hilfsprogrammen vor.
- 9.2 Vector kann die Hilfsprogramme jederzeit ohne Vorankündigung verändern und ihre Lieferung einstellen.

10. Schnittstellen

- 10.1 Falls ein Produkt eine von Vector bereitgestellte Schnittstelle für die Interoperabilität mit anderen Programmen verwendet, kann Vector diese Schnittstelle und die zugehörige Dokumentation in nachfolgenden Versionen jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Gewährleistung der Aufwärtskompatibilität erweitern oder ändern.

- 10.2 Falls ein Produkt eine von einem Dritten bereitgestellte Schnittstelle für die Interoperabilität mit anderen Programmen verwendet, besteht keine Verpflichtung für Vector, die Aufwärtskompatibilität zwischen dem Produkt und der Schnittstelle in nachfolgenden Versionen zu gewährleisten.

11. Zahlungsbedingungen

Die Lizenzgebühr wird mit Lieferung des Produkts fällig. Das Entgelt für Pflegeleistungen ist jährlich im Voraus zu entrichten.

12. Mängelansprüche

Falls Vector verpflichtet ist, einen Mangel zu beheben oder ein Produkt frei von Mängeln zu liefern, kann Vector dieser Pflicht nachkommen, indem Vector ein mangelhaftes Produkt durch eine neuere Version des Produkts ersetzt, vorausgesetzt, dass die neuere Version dieselbe oder eine höhere Funktionalität als die im Lizenzvertrag vereinbarte Funktionalität aufweist.

13. Haftung

- 13.1 Vector haftet für Schäden und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur wie folgt:
- 13.1.1 Vector haftet nur, wenn eine wesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) des Lizenzvertrages schuldhaft verletzt wird. In diesem Fall ist die Haftung von Vector auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf.
- 13.1.2 Soweit Vector nach Ziffer 13.1.1 haftet, ist diese Haftung auf insgesamt einhunderttausend (100.000,00) Euro oder den höheren Netto-Auftragswert begrenzt.
- 13.1.3 Die Haftungsbegrenzungen in Ziffer 13.1.1 und Ziffer 13.1.2 gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind und an Vector ausbezahlt wurden.
- 13.1.4 Des Weiteren gelten die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 13.1.1 und Ziffer 13.1.2 nicht, soweit (i) Vector vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, (ii) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben sind, (iii) eine Garantie für die Beschaffenheit von Vector übernommen wurde oder (iv) nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.
- 13.1.5 Soweit die Haftung von Vector nach den Ziffern 13.1.1 bis 13.1.4 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Vector.
- 13.2 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in Ziffer 13.1 nicht gegeben.
- 13.3 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist die Haftung von Vector, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei vertraglicher oder deliktischer Haftung, bei unentgeltlicher Lieferung von Produkten oder sonstiger Software wie folgt beschränkt: Vector haftet für Schäden, die auf einem Mangel der Software beruhen oder daraus resultieren, nur bei Vorsatz oder soweit Vector den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Übrigen haftet Vector nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ansprüche aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie von Vector und aus der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

14. Anwendbare Regelungen

- 14.1 Diese EULA gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen.

- 14.2 Entgegenstehende, von der EULA abweichende oder ergänzende Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Lizenzvertrages, es sei denn, Vector hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 14.3 Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der EULA und den Bestimmungen des Lizenzvertrages haben die Bestimmungen des Lizenzvertrages Vorrang.

15. Abtretung von Rechten und Forderungen

Mit Ausnahme von Zahlungsforderungen bedarf eine Abtretung von Rechten und Forderungen der schriftlichen Einwilligung von Vector.

16. Schriftformerfordernis; Sprache

- 16.1 Änderungen an und Ergänzungen zu dem Lizenzvertrag und/oder den EULA bedürfen der Schriftform und der Unterschrift. Dasselbe gilt insbesondere für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- 16.2 Bei Vorliegen dieser EULA in verschiedenen Sprachversionen kommt die in Deutsch erstellte Version vorrangig zur Anwendung.

17. Anwendbares Recht; Gerichtsstand;

- 17.1 Die Lizenzvereinbarung und die EULA unterliegen den Gesetzen des Landes (und ggf. des Bundesstaates/der Provinz), in dem Vector seinen Hauptgeschäftssitz hat, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist der Hauptsitz von Vector.

18. Wichtige Sicherheitsanweisungen

- 18.1 Einige Funktionen der Produkte sind für die Analyse, Steuerung und/oder anderweitige Beeinflussung von in Betrieb befindlichen elektronischen Systemen bestimmt. Ihre Nutzung kann schwerwiegende Betriebsstörungen in der Umgebung sowie Sach- und Personenschäden verursachen. Daher sind diese Funktionen ausschließlich für den Betrieb durch Personen vorgesehen, die (i) die möglichen Auswirkungen der Vorgänge, die durch die Produkte verursacht werden können, verstanden haben; (ii) speziell für den Umgang mit den Produkten und den elektronischen Systemen, die damit beeinflusst werden sollen, geschult sind; und (iii) ausreichende Erfahrung in der sicheren Anwendung der Produkte haben (im Folgenden insgesamt „Qualifiziertes Personal“). Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Produkte nur von Qualifiziertem Personal betrieben werden.
- 18.2 Die für den Betrieb der Produkte erforderlichen Kenntnisse können in den von Vector angebotenen Workshops und Seminaren erworben werden.
- 18.3 Vector haftet keinesfalls für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Produkte durch nicht-Qualifiziertes Personal, wie in dieser Ziffer 18 beschrieben, entstehen.